

Allgemeine Geschäftsbedingungen WaZ-myLEG

Werke am Zürichsee AG

Nachstehend WaZ genannt

Gültig ab: 1. Januar 2026

Inhalt

1	Gegenstand	3
2	Rechte der WaZ.....	4
3	Pflichten der WaZ.....	4
4	Fristen.....	4
5	Datenschutz	5
6	Datenqualität.....	5
7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5

1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen der Werke am Zürichsee AG (nachfolgend „WaZ“) und einer Lokalen Energiegemeinschaft (nachfolgend „LEG“), welche mit der WaZ einen gültigen Vertrag über eine WaZ-myLEG-Dienstleistung abgeschlossen hat.

Die Errichtung der LEG erfolgt zum Zweck der gemeinschaftlichen Nutzung und optimalen Verteilung von lokal erzeugtem Strom aus einer oder mehreren erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „EEA“). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der LEG (nachfolgend „Teilnehmer“) können natürliche oder juristische Personen sein, insbesondere Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter. Die Besitzverhältnisse an den betroffenen Liegenschaften sind für das vorliegende Vertragsverhältnis ohne Bedeutung. Der Betreiber einer EEA wird als „Produzent“ bezeichnet.

Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind:

- Beratung oder Planung im Zusammenhang mit der Gründung oder dem Betrieb einer LEG;
- technische Massnahmen oder Anpassungen zur Optimierung des Eigenverbrauchs;
- Art, Beschaffung und Kosten der Messinfrastruktur (physisch oder virtuell) sowie die Verantwortung für die Messdatenqualität;
- Konditionen (Preise, Tarife) für den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Verteilnetz;
- Konditionen für die Rücklieferung von Strom ins Verteilnetz sowie die Ausstellung oder Übertragung von Herkunftsnachweisen.

Eine Aktualisierung dieser AGB wird dem Vertreter der LEG (nachfolgend „Vertreter“) frühzeitig schriftlich mitgeteilt. Sollte die LEG innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung der neuen AGB schriftlich Widerspruch einlegen, so kann der Vertrag von beiden Parteien spätestens zum Datum des Inkrafttretens der neuen AGB schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

2 Rechte der WaZ

- 2.1 Die WaZ verwertet den aus den EEA ins Netz eingespeisten Strom.
- 2.2 Die WaZ stellt dem Vertreter periodisch Rechnung für die Leistungen, welche die LEG bezieht. Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer oder, auf Antrag des Vertreters, summarisch an den Vertreter. Die jeweiligen Kosten werden im entsprechenden Preisblatt (Dienstleistungen WaZ-myLEG) publiziert.
- 2.3 Die WaZ erhält eine Vergütung für die Basisleistungen im Zusammenhang mit der Einführung der LEG. Die jeweiligen Kosten werden im entsprechenden Preisblatt (WaZ-myLEG) publiziert.
- 2.4 Für Mutationen der LEG, welche ihren Ursprung bei der LEG oder deren Teilnehmer haben, erhält die WaZ eine Vergütung. Die jeweiligen Kosten werden im entsprechenden Preisblatt (WaZ-myLEG) publiziert.
- 2.5 Die WaZ erhält eine Vergütung für die Bilanzierung und Datenübermittlung der Messeinrichtungen für die Teilnehmer der LEG im Versorgungsgebiet. Die Vergütung wird dem Vertreter verrechnet. Die jeweiligen Kosten werden im entsprechenden Preisblatt (WaZ-myLEG) publiziert.
- 2.6 Die WaZ kann Werbematerial für die EEA bzw. die LEG für ihre Zwecke erstellen und verwenden.

3 Pflichten der WaZ

- 3.1 Die WaZ versorgt die LEG nach den gesetzlichen Vorgaben mit Reststrom aus ihrem Verteilnetz.
- 3.2 Die WaZ ist verantwortlich für die Lieferung, den Betrieb und die Auslesung der Messeinrichtung der Teilnehmer an der LEG sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von EEA und Speichern.
- 3.3 Die WaZ ermittelt monatlich die Messdaten der Stromzähler und stellt diese in Viertelstundenauflösung in geeigneter Form nach den gesetzlichen Vorgaben der LEG zur Verfügung.
- 3.4 Die WaZ stellt dem Vertreter die für die Verrechnung erforderlichen Messdaten und Abrechnungsinformationen zur Verfügung. Die Verantwortung für die Rechnungsstellung liegt bei der LEG bzw. beim Vertreter.
- 3.5 Die WaZ verrechnet die Netznutzung für den LEG-Strom mit einem Abschlag gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6 Erfüllt die LEG die rechtlichen Anforderungen nicht mehr (bspw. aufgrund netztopologischer Veränderungen, Veränderung des Mindestverhältnis der Produktions- zur Anschlussleistung), wird die LEG von der WaZ informiert. Die Fortführung der LEG wird mit der WaZ besprochen. Dabei sind die Fristen gemäss Ziffer 4 zu berücksichtigen.

4 Fristen

- 4.1 Eine Auflösung, ein Eintritt in oder ein Austritt aus der LEG ist unter Einhaltung der Fristen auf einen Monatswechsel (Auflösung und Austritte zum Monatsletzten, Eintritte zum Monatsersten) möglich. Massgeblich sind die aktuell gültigen gesetzlichen Fristen, die derzeit wie folgt lauten:
 - Gründungsfrist einer neuen LEG: 3 Monate

- Auflösung der LEG durch die LEG: 3 Monate
 - Auflösung aufgrund Nichterfüllung der LEG Anforderungen: 6 Monate
 - Mutationen durch Vertreter: 1 Monat
 - Ausstattung mit Smart Meter: 3 Monate
 - Austritt aus der LEG: 1 Monat
- 4.2 Soweit die vorgenannten Fristen nicht mehr dem aktuell gültigen Gesetz entsprechen, gelten die Fristen gemäss dem gültigen Gesetz.

5 Datenschutz

- 5.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Rechtsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung der WaZ verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivität der WaZ notwendig ist.
- 5.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Rechtsverhältnisses erforderlich ist.
- 5.3 Jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6 Datenqualität

- 6.1 Liegen keine vollständigen Mess- oder Abrechnungsdaten vor, insbesondere aufgrund von Ausfällen der Mess-, Kommunikations- oder Abrechnungssysteme, nimmt die WaZ geeignete Massnahmen zur Ersatzwertbildung vor. Eine Haftung gegenüber der LEG oder den einzelnen LEG-Teilnehmern wird ausgeschlossen.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz der WaZ als ausschliesslichen Gerichtsstand.